

Kreistagsdrucksache Nr. 013/22

AZ. GB4/43

Tagesordnungspunkt

Radwegebau: K 6901 – Radwegeneubau Dußlingen Brunnenwiesenstraße/ K 6901,

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Beschluss am 09.03.2022

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Radweglückenschluss zwischen der Gemeinde Dußlingen und der K 6901, als Teil der geplanten Gesamtmaßnahme, durch die Gemeinde Dußlingen ausschreiben zu lassen.
2. Die Vergabe erfolgt getrennt nach Baulasträgern. Die Verwaltung wird ermächtigt, die in Baulast des Landkreises Tübingen liegenden Bestandteile der Maßnahme bis zu einer Angebotssumme von insgesamt maximal 277.000 € zu vergeben.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, Nachtragsvereinbarungen, für die in Baulast des Landkreises Tübingen liegenden Bestandteile der Maßnahme bis zu einer Gesamtsumme von 23.000 € zu schließen.

Sachverhalt:

1. Hintergrund

Der geplante Radweglückenschluss zwischen Dußlingen und der K 6901 ist Bestandteil des Radverkehrskonzeptes des Landkreises Tübingen (KT-DS 041/21). Der Kreistag hat der Planung dieser Maßnahme im Rahmen des Ausbau- und Sanierungsprogrammes zu den Radwegen in Baulast des Landkreises zugestimmt (KT-DS 057/21) und die entsprechenden Mittel für die Umsetzung im Haushalt des Jahres 2022 vorgesehen. Die Planung und Umsetzung der Maßnahme erfolgt durch die Gemeinde Dußlingen unter Kostenbeteiligung des Landkreises Tübingen. Eine entsprechende Vereinbarung wurde zwischen der Gemeinde Dußlingen und dem Landkreis Tübingen geschlossen.

Derzeit erfolgt die Führung des Radverkehrs von Dußlingen in Richtung der K 6901 auf einem einseitigen Schutzstreifen bis zum Ortsausgang Dußlingen und anschließend auf der Gemeindestraße „Brunnenwiesen“. Eine gesicherte Querung am Knotenpunkt mit der K 6901 zum bestehenden Radweg ist nicht gegeben.

Der geplante Lückenschluss sieht vor, den Radverkehr ab dem Ende des vorhandenen Schutzstreifens am Ortsausgang von Dußlingen über einen parallel zur Gemeindestraße „Brunnenwiesen“ und der K 6901 verlaufenden Radweg zu führen. Nach rund 400 m schließt der Radweg mit einer Querungshilfe an der K 6901 an das bestehende Radwegenetz an.

Mit dem Lückenschluss soll die Verkehrssicherheit für Radfahrende deutlich verbessert werden. Durch die Führung auf einem separaten Radweg entfallen mögliche Konflikte mit überholenden oder entgegenkommenden Kraftfahrzeugen. Zudem verbindet der Radweg die

Gemeinde Dußlingen mit dem bereits vorhandenen Radwegenetz, wodurch die Verbindungs- und Erschließungsqualität erhöht wird.

a) Lage und Verkehrsbelastung

Die Gemeindestraße „Brunnenwiesen“ verläuft von der Wilhelm-Herter-Straße in Dußlingen bis zum Knotenpunkt B 27/ K 6901 und weist eine Verkehrsbelastung von ca. 4.000 Kfz/ Tag auf.

Die K 6901 verläuft von der L 230 bis nach Dußlingen und weist in diesem Streckenabschnitt eine Verkehrsbelastung von ca. 6.400 Kfz/ Tag auf. Die durchschnittliche tägliche Belastung auf Kreisstraßen im Regierungsbezirk Tübingen liegt bei 1.851 Kfz/Tag. Im Landkreis Tübingen werden im Mittel 3.233 Kfz/Tag auf Kreisstraßen gezählt.

Der geplante Radweglückenschluss beginnt am nördlichen Ortsausgang von Dußlingen im Zuge der Gemeindestraße „Brunnenwiesen“ und verläuft parallel zu dieser bis zur K 6901 (vgl. Abbildung 1). Die Gesamtbaulänge beträgt ca. 400 m.



Abbildung 1 - Übersicht über den Radweglückenschluss (rot) zwischen der Gemeinde Dußlingen und der K 6901. Der vorhandene Radweg im Zuge der K 6901 ist gestrichelt dargestellt.

b) Schadstoffbelastung

Im Zuge der Planung wurden orientierende Bodenuntersuchungen des Baugrundes hinsichtlich schadstoffrelevanter Belastungen durchgeführt. Diese ergaben teilweise unbelastete Böden und teilweise Belastungen des anstehenden Bodens von DK 0 und DK III gemäß Deponieverordnung. Somit muss das anfallende Aushubmaterial voraussichtlich weitestgehend entsorgt werden. Bei den orientierenden Bodenuntersuchungen handelt es sich um punktuelle Entnahmen, die eine Schadstoffbelastung in nicht untersuchten Bereichen nicht vollständig ausschließen lässt. Beprobungen am Haufwerk werden während der Bauausführung durchgeführt, um so die belasteten und unbelasteten Böden besser voneinander abgrenzen zu können.

c) Ausbauvorhaben

Der Radweg zwischen Dußlingen und der K 6901 ist im Radverkehrskonzept des Landkreises Tübingen enthalten. Die daraus abgeleiteten Empfehlungen zur Verbesserung der Rad-

verkehrsinfrastruktur für diesen Streckenabschnitt sehen vor, einen straßenbegleitenden Zweirichtungs- Geh-/ Radweg parallel zur Gemeindestraße „Brunnenwiesen“ und der K 6901 zu führen (Radverkehrskonzept Maßnahmenkataster S 15) und mit einer Querungshilfe an der K 6901 die Radfahrenden auf den bestehenden Radweg (Radverkehrskonzept Maßnahmenkataster P 14) zu führen.

Der geplante Radweg wird mit einer Breite von 2,5 m und beidseitigen Banketten von 0,5 m als reiner Radweg ausgebaut. Dieser verläuft parallel zur Gemeindestraße „Brunnenwiesen“ sowie der K 6901 und orientiert sich am Geländeverlauf. Eingriffe in Natur und angrenzende Flurstücke werden dadurch auf ein Minimum reduziert.

Für die Querung der K 6901 zum bestehenden Radweg wird eine Querungshilfe mit einer Breite von 4,0 m auf der K 6901 angeordnet. Die Aufstellflächen des Radweges vor der Querungshilfe werden ebenfalls mit einer Breite von 4,0 m ausgeführt.

Für die Herstellung der Querungshilfe muss auch der bestehende Radweg an der K 6901 höhenmäßig angepasst werden. Hierfür wird das anstehende Gelände mit einer Winkelstützmauer abgefangen.

Der Fahrbahnaufbau besteht aus einer 2,5 cm starken Deckschicht, einer 8 cm starken Asphalttragschicht und einer 30 cm starken Schottertragschicht. Das darunterliegende Erdplanum kann auf Grundlage des geologischen Gutachtens die erforderlichen Tragfähigkeitswerte nicht einhalten. Entsprechend muss für die anstehenden Böden eine Bodenverbesserung mittels Bindemittelzugabe (Mischbindemittel mit Kalk- und Zementanteilen) in einer Tiefe von 30 – 40 cm durchgeführt werden.

2. Kosten

Die Gesamtkosten einschließlich der Förderung nach dem LGVFG werden gemäß der, zwischen der Gemeinde Dußlingen und dem Landkreis Tübingen geschlossenen Vereinbarung im Verhältnis der Streckenlängen in jeweiliger Baulastträgerschaft (ca. 60 % Landkreis Tübingen und ca. 40 % Gemeinde Dußlingen) aufgeteilt. Die Kosten für den Grunderwerb werden abschließend anhand der tatsächlich vermessenen Flächen abgerechnet. Bei einer positiven Aufnahme in das LGVFG-Förderprogramm wird derzeit von einer Förderung in Höhe von insgesamt ca. 250.000 € ausgegangen. Weitergehende Abstimmungen mit der Förderstelle sind hierzu erforderlich.

Somit ergibt sich für den Landkreis Tübingen, gemäß nachfolgender Kostenschätzung, ein voraussichtlicher Kostenanteil in Höhe von 204.000 €.

	Gesamt	Anteil Landkreis Tübingen	Anteil Gemeinde Dußlingen
1. Baukosten	385.000 €	231.000 €	154.000 €
2. Grunderwerb (für Ausbau gemäß Wertermittlungsgutachten, inkl. Schlussvermessung)	85.000 €	51.000 €	34.000 €
3. Ausgleichsmaßnahmen (Vergrämung und Ersatzhabitat Zauneidechse, Herstellung Blühstreifen)	30.000 €	18.000 €	12.000 €
4. Planungskosten (Vermessung, Planung, Landschaftspflegerischer Begleitplan)	90.000 €	54.000 €	36.000 €
Zwischensumme	590.000 €	354.000 €	236.000 €
5. Förderung nach LGVFG	- 250.000 €	- 150.000 €	- 100.000 €
Gesamtkosten abzüglich Förderung	340.000 €	204.000 €	136.000 €

3. Zeitplanung

Die erforderlichen Grunderwerbsverhandlungen wurden von der Gemeinde Dußlingen abgeschlossen. Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange (TöB) wurde im September 2021 durchgeführt. Die Unterlagen werden derzeit aktualisiert und fortgeschrieben sowie im Nachgang der Förderstelle übergeben. Der Antrag zur Aufnahme in das LGVFG-Förderprogramm wurde im September 2021 gestellt. Von einer möglichen Aufnahme in das Förderprogramm wird im März/ April 2022 ausgegangen. Bei einem positiven Förderbescheid wird im Anschluss von der Verwaltung der Folgeantrag auf Bewilligung nach dem LGVFG gestellt. Mit positivem Bescheid kann die Maßnahme voraussichtlich im Juli/ August 2022 durch die Gemeinde Dußlingen ausgeschrieben werden. Die Umsetzung der Maßnahme ist für Herbst 2022 geplant. Die Bauzeit beträgt rund 2 Monate. Im Frühjahr 2022 sind zusätzlich noch vorgezogene Maßnahmen zum Schutz von Zauneidechsen umzusetzen.

Dieser Zeitplan gilt, sofern sich im Rahmen des Förderprogramms und der geplanten Ausgleichsmaßnahmen im Zuge des landschaftspflegerischen Begleitplanes keine Verzögerungen ergeben.

4. Erläuterung Beschlussvorschlag

Ziffer 2

Mit der Bevollmächtigung der Verwaltung durch den Verwaltungs- und Technischen Ausschuss soll erreicht werden, dass die politischen Gremien noch vor Veröffentlichung der Ausschreibung mit einer aktuellen Kostenberechnung über die Umsetzung des Projektes entscheiden können. Bei einer Beteiligung mit feststehender Submissionssumme ist eine Aufhebung der Ausschreibung nur in Ausnahmefällen möglich und meist mit Schadensersatzforderungen der Bieter verbunden.

Der öffentliche Auftraggeber kann angesichts zu teurer Angebote eine Ausschreibung aufheben, solange er keine Fehler bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfs begangen hat. Da die aktuelle Kostenberechnung auf einem mit den üblichen Marktpreisen bepreisten Leistungsverzeichnis beruht, kann hiervon ausgegangen werden. Nach aktueller Rechtsprechung kann im Einzelfall von einem zu teuren Angebot gesprochen werden, wenn das Ausschreibungsergebnis „deutlich“ über dem Schätzungsergebnis liegt. Das OLG München weist als Untergrenze derzeit 20 % aus. Deshalb sollte die Verwaltung bis zu einer Überschreitung von ca. 20 % der veranschlagten Baukosten von 231.000 €, d.h. bis zu 277.000 €, zur Vergabe ermächtigt werden.

Ziffer 3

Nahezu sämtliche Straßenbauvorhaben, unabhängig davon, ob es sich um Beläge, Brücken oder Tunnelbauwerke handelt, werden als Einheitspreisvertrag gestaltet. Nach § 2 Abs. 2 VOB/B werden in diesem nicht die Vordersätze (Sollmenge), sondern die tatsächlich ausgeführten Mengen vergütet. Die Vergütung steht somit erst nach der Ausführung fest. Beim überwiegenden Teil der ausgeschriebenen Positionen stimmt die ausgeschriebene mit der tatsächlich ausgeführten Menge i.d.R. überein. Sollte es jedoch wider Erwarten zu größeren Mengenüber-/unterschreitungen kommen oder Zusatzleistungen von Nöten sein, so können hierüber Nachtragsvereinbarungen geschlossen werden. Diese können auch nur wenige Euro betragen. Nachträge dürfen nach Ansicht der Gemeindeprüfungsanstalt zwar von der Verwaltung beauftragt werden, eine Preisvereinbarung darf, auch wenn es sich um einen Nachtrag im einstelligen Bereich handelt, aber nur vom zuständigen Gremium beschlossen werden.

Um den Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten und den Baufortschritt nicht zu gefährden wird vorgeschlagen, die Verwaltung zum Abschluss einzelner Nachträge bis zu einer Gesamtsumme von ca. 10 % der veranschlagten Baukosten von 231.000 €, d.h. 23.000 €, zu ermächtigen.

5. Zuständigkeit

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Tübingen bedarf die Planung dieser Baumaßnahme mit Gesamtkosten von mehr als 150.000 € bis 1.500.000 € der Beschlussfassung durch den VTA.

Finanzielle Auswirkungen:

Voraussichtlicher Mittelabfluss:

Jahr	Ausgaben	Einnahmen
2022:	300.000 €	100.000 €
2023:	54.000 €	50.000 €
Summen:	<u>354.000 €</u>	<u>150.000 €</u>

Im Finanzhaushalt 2022 stehen für die Maßnahme unter „Sonstige Maßnahmen“ 220.000 € und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 45.000 € zur Verfügung (Haushaltsplan 2022 Seite 246).

Die Haushaltsplanung für 2022 erfolgte auf Grundlage der damals vorliegenden Grobkostenschätzung. Für die Planung und Durchführung der Baumaßnahme fallen nach der nun vorliegenden detaillierten Entwurfsplanung in 2022 voraussichtlich Kosten in Höhe von 300.000 € an. Die weiteren Mittel im Jahr 2022 in Höhe von voraussichtlich rund 80.000 € können durch Einsparungen aufgrund günstiger Ausschreibungsergebnisse bei anderen Straßenbaumaßnahmen über das Abteilungsbudget gedeckt werden. Die Einnahmen aus der Förderung werden bei einer entsprechenden Förderbewilligung aller Voraussicht nach 100.000 € im Jahr 2022 und 50.000 € im Jahr 2023 betragen.

Die restlichen Mittel in Höhe von 54.000 € sind im Jahr 2023 (insbesondere Restabwicklung Bauvertrag, Ingenieurvertrag und Grunderwerb) zu veranschlagen. Für die Auftragsvergabe wurde eine Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2023 in Höhe von 45.000 € eingeplant. Die derzeit erwartete Differenz von 9.000 € hinsichtlich des für 2023 prognostizierten Mittelabflusses kann voraussichtlich über Einsparungen bei Verpflichtungsermächtigungen anderer Investitionsmaßnahmen der Abteilung 43 Verkehr und Straßen ausgeglichen werden.